

GR_GERICHTE SF 2006 1 vom 27. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_1

FR: GR_GERICHTE SF 2006 1 du 27 mars 2006

IT: GR_GERICHTE SF 2006 1 del 27 marzo 2006

Regeste

Vergewaltigung und mehrfache sexuelle Belästigung | Sexuelle Integrität

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Graubünden stützt sich in ihrer Anklage im Wesentlichen auf die Aussagen der Adhäsionsklägerin ab. Demgemäss wirft sie dem Angeklagten vor, er habe T. gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Ebenso wird A. Z. zur Last gelegt, dass er der jungen Frau in sexueller Absicht wiederholt an die Brüste und zwischen die Beine gefasst, sie mehrfach gegen ihren Willen geküsst sowie wiederholt mündlich und telefonisch zum Geschlechtsverkehr aufgefordert habe. A. Z. gibt zu, dass er T. einmal per SMS angefragt habe, ob sie Lust hätte, etwas mit ihm zu unternehmen. Er stellt jedoch jede sexuelle Belästigung der Adhäsionsklägerin seinerseits klar in Abrede. Ebenso bestreitet er den gegen ihn erhobenen Vorwurf der Vergewaltigung. Vorliegend steht somit den Vorwürfen der Adhäsionsklägerin eine völlig diametrale Sachverhaltsdarstellung des Angeklagten gegenüber. Im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens hat das Gericht folglich ausgehend von den Depositionen der Beteiligten und unter Einbezug der übrigen Bewei-

E. 6

serhebungen in freier Beweiswürdigung gemäss Art. 125 StPO zu prüfen, welche der beiden Sachverhaltsdarstellungen überzeugender erscheint. Ausgangspunkt bildet dabei der Grundsatz, dass die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat beim Staat liegt. Es ist Sache der Anklage, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dessen Aufgabe, seine Unschuld nachzuweisen. An den Beweis, dass der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat, sind hohe Anforderungen zu stellen. Bloss Wahrscheinlichkeit genügt für einen Schuldspruch nicht. Umgekehrt kann aber auch kein absoluter Beweis verlangt werden. Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind - weil immer möglich - unerheblich. Bestehen jedoch bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für eine verurteilende Erkenntnis, darf sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären. Aufgabe des Richters ist es mithin, nach seiner freien, in der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung ohne Bindung an Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt entscheiden kann. Ist eine solche Überzeugung weder in die eine noch in die andere Richtung zu gewinnen, muss der Richter gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ den für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt annehmen (vgl. zum Ganzen Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des

Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, Ziff. 2 zu Art. 125 StPO, S. 306 ff. mit Hinweisen; Robert Hauser/Erhard Schwery/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54 N 2, 11, 12, 13, S. 245 ff. mit Hinweisen sowie PKG 1987 Nr. 31 und BGE 120 Ia 37 mit Hinweisen). Massgebend für die richterliche Beurteilung ist allein die Beweiskraft des konkreten Beweismittels. Bei der Würdigung von Aussagen kommt es diesbezüglich vorwiegend auf die Überzeugungskraft des konkreten Aussageinhaltes und weniger auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen als Person an. Als Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses zu werten. Ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition bildet die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat. Für die Korrektheit der Aussage sprechen überdies die Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge, die Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten und die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Bei wahrheitswidrigen

E. 7

Aussagen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten und gleichförmige, als eingeübt wirkende Aussagen. Die Richtigkeit einer Deposition muss alsdann besonders auf ihre Übereinstimmung mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen geprüft werden (vgl. zum Ganzen Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, I. 1974, S. 313 Ziff. II und III., S. 315, 316 Ziff. IX und X. je mit Hinweisen sowie Robert Hauser/Erhard Schwery/Karl Hartmann, a.a.O., § 54 N 5, S. 246). Auch im System der Glaubwürdigkeitskriterien von Arntzen (Friedrich Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993) steht an erster Stelle die Aussage selbst. Sie ist vor dem Hintergrund allgemein bekannter oder im Einzelfall zu erkundender psychischer Eigenarten zu betrachten, wobei bestimmte Aussageeigenarten als Glaubwürdigkeitsmerkmale anzusehen sind. Unterschieden wird dabei zwischen Glaubwürdigkeitskriterien, die sich aus dem Aussageinhalt, der Aussageentwicklung, der Aussageweise und dem Motivationsumfeld der Aussage ergeben. Kriterien des glaubwürdigen Aussageinhalts sind der Grad der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie die Homogenität der Aussage. Die Glaubwürdigkeit aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergibt sich aus der relativen Konstanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen sowie der Ergänzbarkeit der Deposition bei nachfolgenden Befragungen. Nacherlebende Gefühlsbeteiligung und ungesteuerte Aussageweise sprechen im Bereich der Aussageweise für einen hohen Wahrheitsgehalt. Der Grad der Objektivität ist schliesslich massgebend für den Grad der Glaubwürdigkeit, der sich aus dem Motivationsumfeld ergibt (vgl. Friedrich Arntzen, a.a.O., S. 15 ff. insb. S. 16 sowie Günter Köhnken, Glaubwürdigkeit, Untersuchungen zu einem Psychologischen Konstrukt, München 1990, S. 87 ff. Ziff. 2.2.2.1.). 2. Für den Fall, dass das Gericht Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen von T. haben sollte, beantragt Rechtsanwalt Suenderhauf die Einholung eines aussageanalytischen Gutachtens betreffend die Depositionen der Adhäsionsklägerin. Der Rechtsvertreter von T. räumt in diesem Zusammenhang ein, dass vor allem in Bezug auf die zeitlichen Verhältnisse und die

genauen Abläufe vor und nach der Vergewaltigung Widersprüche in den Aussagen der Adhäsionsklägerin gegeben seien. Diese seien jedoch als Konsequenz der von Gewalt und sexuellem Missbrauch geprägten Biographie und der darauf zurückzuführenden spezifischen Persönlichkeitsstruktur der Adhäsionsklägerin zu verstehen. T. sei gemäss Berichten der Therapeutin C. als Folge einer schweren posttraumatischen Belastungs-

E. 8

störung in ihrem Wahrnehmungsvermögen eingeschränkt. Es handle sich folglich bei der Adhäsionsklägerin nicht um eine psychisch normal entwickelte Frau. Unter den gegebenen Umständen bedürfe es daher mit Blick auf PKG 2000 Nr. 33 sowie auf die einschlägige Fachliteratur zum Verständnis des Aussageverhaltens der Adhäsionsklägerin einer aussagepsychologischen Begutachtung. a) Vorweg gilt es klarzustellen, dass C. als Sachverständige für eine aussageanalytische Begutachtung der Adhäsionsklägerin von vornherein ausser Betracht fällt, da sie als langjährige Therapeutin von T. in einem besonderen Pflicht- und Abhängigkeitsverhältnis zu der Adhäsionsklägerin steht und demzufolge in Bezug auf die Frage nach deren Glaubwürdigkeit keine neutrale Position einnimmt (vgl. Art. 92 Abs. 2 1. Satz StPO; Art. 18 lit. c GVG). Therapeuten- und Gutachterstellung sind klar zu trennen (vgl. auch BGE 128 I 81, E. 2 S. 85). In diesem Zusammenhang bleibt überdies festzuhalten, dass es bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen um die Würdigung von einzelnen Depositionen unter Einbezug weiterer Aussagen und Beweismittel, das heisst also um die Vornahme von Wertungen geht. Der Zeuge hat demgegenüber keine Wertungen abzugeben. Seine Aufgabe liegt vielmehr darin, seine unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmungen über die den abzuklärenden Sachverhalt betreffenden Tatsachen wiederzugeben (vgl. dazu Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, I. 1974, § 13, S. 35 ff und § 16 Ziff. III S. 53; Marc Helfenstein, Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Diss., I. 1978, S. 9 ff.). Eine Zeugeneinvernahme von C. in Bezug auf die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Aussagen von T. fällt daher ebenfalls ausser Betracht. b) Es bleibt somit zu prüfen, ob die Einholung eines aussageanalytischen Gutachtens bei einer sachverständigen Drittperson angezeigt ist. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, dass die Würdigung von Beweisen und damit insbesondere auch die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und der Glaubwürdigkeit der aussagenden Person zu den ureigensten Kernaufgaben des Richters gehören. Er allein ist berufen, sich ein Urteil zu bilden, und darf diese Aufgabe nicht einfach an Dritte, auch nicht an Sachverständige, delegieren. Zur Prüfung der Glaubwürdigkeit von psychisch normalen prozessbeteiligten Erwachsenen dürfen deshalb keine Sachverständigen beigezogen werden. Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Aussagen erwachsener Zeugen durch einen Sachverständigen drängt sich sachlich erst dann auf, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer der Richter auf zusätzliches medizinisches oder psycho-

E. 8.00

Uhr zu arbeiten begonnen hätte, wie es letztere anlässlich der Konfrontbefragung angegeben hat (vgl. act. 4.37, S. 10). Auch für die Daten vom 8. - 11. Januar 2004 sind mithin keine Übereinstimmungen mit den Angaben der Adhäsionsklägerin auszumachen, welche deren Behauptung, dass sie vom Angeklagten vergewaltigt worden sei, zu untermauern vermöchten. Vielmehr erscheint es aufgrund der dargelegten Widersprüche und der Tatsache, dass die beiden an den genannten Tagen offenbar nicht alleine im Betrieb

waren, ebenfalls unwahrscheinlich, dass A. Z. die Adhäsionsklägerin irgendwann im Zeitraum vom 8. - 11. Januar 2004 in der Trattoria Y. vergewaltigt hat. Dasselbe gilt auch für den 7. Januar 2004. Aus dem Arbeitsplan und der Arbeitszeitenkontrolle vom Januar 2004 geht zwar hervor, dass von den anderen Angestellten am 7. Januar 2004 einzig X. gearbeitet hat, wobei aufgrund des Eintrags im Arbeitsplan unklar bleibt, ob diese ihren Dienst am besagten Tag in der Trattoria oder in einem anderen der von J. geführten Betriebe geleistet hat (act. 4.7; act. 4.24; act. 4.25, S. 7). Allein aufgrund dieses Umstands kann jedoch nicht auf den 7. Januar 2004 als Tatzeitpunkt geschlossen werden, zumal die aktenmässig ausgewiesenen Zeitpunkte für den Arbeitsbeginn auch an diesem Tag weder für A. Z. noch für T. mit den Angaben der Adhäsionsklägerin für den Tag der angeblichen Vergewaltigung übereinstimmen (vgl. act. 4.25, S. 1, 2; act. 4.6; act. 4.37, S. 10). A. Z. hat am 7. Januar 2004 entgegen den Angaben der Adhäsionsklägerin (vgl. act. 4.37, S. 10) nicht um 10.00 Uhr, sondern bereits um 8.30 Uhr mit der Arbeit

E. 9

logisches Fachwissen angewiesen ist (vgl. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, N 897; Robert Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, I. 1974, § 84 S. 321 f.; Arnulf Möller/Philipp Meier, Grenzen und Möglichkeiten von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Strafprozess, in: SJZ 96 (2000) S. 253 mit Hinweisen; BGE 129 I 49, E. 4 S. 57; 128 I 81, E. 2 S. 84; 118 Ia 144, E. 1 c S. 146; PKG 2000 Nr. 33, E. 3 S. 151). Der Richter ist selbst dann nicht gehalten, ein Glaubwürdigkeitsgutachten einzuholen, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Zeugen bestehen. Die Begutachtung soll nicht dazu dienen, die Qualität einer bestimmten Aussage zu überprüfen, sondern nur fachtechnische Unterstützung bieten, wenn im Bereich der Verständnisfähigkeit Defizite auftreten, also das Gericht ohne fachtechnische Hilfe nicht in der Lage ist, die Aussagen (richtig) zu verstehen. Eine Pflicht des Gerichts zur Erhebung von Beweisen über die Glaubwürdigkeit von Zeugen und Auskunftspersonen entsteht deshalb erst dann, wenn die Glaubhaftigkeit der zu beurteilenden Aussagen auf Grund besonderer Umstände zweifelhaft erscheint (vgl. Arnulf Möller/Philipp Meier, a.a.O., S. 254 mit Hinweisen auf ZR 98 (1999) Nr. 17 und ZR 87 (1988) Nr. 123; PKG 2000 Nr. 33, E. 3 S. 151). Demgemäss erscheint bei Erwachsenen eine aussagepsychologische Begutachtung namentlich bei Vorliegen von psychischen Erkrankungen, die mit Störungen der Realitätswahrnehmungen einhergehen (schizophrene, schizoaffektive und manische Zustände) und somit die Aussageehrlichkeit des Betroffenen beeinträchtigen können sowie bei Altersdemenz, Schwachsinnzuständen und Auswirkungen von Rauschmitteln oder Medikamenten auf die Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen angezeigt (vgl. Arnulf Möller/Philipp Meier, a.a.O., S. 256/257; Robert Hauser, a.a.O., S. 321 Ziff. IV; BGE 118 Ia 28, E. 1 c S. 32). Selbst bei Aussagen von Menschen mit (vorübergehenden) geistigen Störungen erübrigt sich jedoch die Bestellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, sobald deren Aussagen von den Justizbehörden verstanden und bewertet werden können (vgl. Arnulf Möller/Philipp Meier, a.a.O., S. 253 unter Hinweis auf ZR 98 (1999) Nr. 17). Eine erhebliche Relativierung erfährt die Möglichkeit der gutachterlichen Abklärung der Glaubwürdigkeit des Zeugen sodann mit Blick auf den Grundsatz, dass bei der richterlichen Würdigung von Zeugenaussagen die Glaubhaftigkeit der Aussagen und nicht die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person im Vordergrund steht (vgl. Andreas Donatsch, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons I., § 147 Rz 13; PKG 2000 Nr. 33, E. 3. S. 152 mit Hinweisen). Erwachsene Zeugen sind mithin nur ausnahmsweise (so auch

Friedrich Arntzen, a.a.O., S. 133) und unter besonderen Umständen zu begutachten (vgl. PKG 2000 Nr. 33, E. 3. S. 151 mit Hinweisen), wobei dem Richter bei der Beantwortung der Frage, ob aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles der

E. 10

Beizug eines Sachverständigen zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung notwendig ist, ein Ermessensspielraum zusteht (vgl. unveröffentlichtes Urteil der I. Öffentlichrechten Abteilung des BGE vom 9. April 2003 [1P.674/2002. E. 2.1]). Vorliegend ist das Gericht durchaus in der Lage, die Aussagen von T. und die darin enthaltenen zeitlichen und tatsächlichen Widersprüche - die noch näher darzulegen sein werden (vgl. dazu weiter unten E. 3, S. 12 ff.; E. 4, S. 23 ff.) - zu verstehen und zu bewerten, ohne dass es hierzu auf die fachspezifische Hilfe eines Gutachters angewiesen ist. Zwar trifft es zu, dass die Therapeutin C. bei T. in Übereinstimmung mit dem früher zweimal aufgesuchten Psychotherapeuten G. (vgl. act. 3.6) eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit starker Beeinträchtigung der zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungsfähigkeit diagnostiziert hat, wobei sie in diesem Zusammenhang auch auf dissoziative Prozesse hinweist (vgl. act. 3.7; act. 17.1; act. 17.2). Krankhafte psychische Abnormitäten, wie schizophrene, schizoaffektive oder manische Zustände, welche die Aussageglaubwürdigkeit der Adhäsionsklägerin hätten beeinträchtigen können, sind aufgrund der Aktenlage jedoch nicht gegeben. Was ihr grundsätzliches Persönlichkeitsfundament anbelangt, handelt es sich bei T. mithin um eine gesunde Person, wobei auch keine Hinweise für Störungen aufgrund von Auswirkungen von Rauschmitteln oder Medikamenten vorliegen. Die in den Depositionen der Adhäsionsklägerin enthaltenen Widersprüche betreffen im Übrigen zur Hauptsache die zeitliche Festlegung der einzelnen, dem Angeklagten zur Last gelegten Geschehnisse sowie deren zeitliche Einordnung in den Gesamtverlauf der Ereignisse. Dabei verhält es sich derart, dass die diesbezüglichen Aussagen von T., wenn auch widersprüchlich, so doch weder völlig vage noch unverständlich sind, sondern jeweils relativ klare und konkrete Zeitangaben enthalten, wobei insbesondere die ersten Depositionen der Adhäsionsklägerin (vgl. act. 4.9) zeitlich sehr nahe an den behaupteten Ereignissen liegen. Die Frage, weshalb T. ihre ersten Aussagen hinsichtlich der Daten später mehrmals in zum Teil erheblicher Weise korrigiert hat, betrifft mithin die Glaubhaftigkeit ihrer Depositionen in Bezug auf diese Umstände und kann mit Blick auf den Inhalt der widersprüchlichen Aussagen sowie deren zeitlichen und inhaltlichen Kontext zueinander aus den entsprechenden Angaben von T. und ihren weiteren Depositionen geklärt werden (vgl. dazu weiter unten E. 3, S. 12 ff.; E. 4, S. 23 ff.), ohne dass das Gericht hierzu der fachspezifischen Hilfe eines Sachverständigen bedürfte. Die Adhäsionsklägerin leidet zwar - wie bereits ausgeführt - laut Therapieberichten an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Die in den Aussagen von T. enthaltenen Widersprüche können aber nach dem Gesagten vom Gericht auch ohne zusätzliche gutachterliche Abklärung verstanden und unter Berücksichtigung der von der Thera-

E. 11

peutin bestätigten problematischen Persönlichkeitsstruktur gewürdigt werden. Bestehen demnach trotz der bei T. diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung, was die vorliegenden Widersprüche anbelangt, auf Seiten des Richters keine Verständnisdefizite, so erübrigt sich gemäss Lehre und Rechtsprechung (vgl. oben E. 2. b, S. 9, 10 mit Hinweisen, insb. Arnulf Möller/Philipp Meier, a.a.O., S. 253 unter Hinweis auf ZR 98 [1999] Nr. 17) die Bestellung eines aussagepsychologischen Gutachtens. Anders verhielte es sich

allenfalls dann, wenn die Aussagen und Belastungen von T. gegenüber dem Angeklagten zeitlich erheblich zurückliegen würden und zudem inhaltlich wirr oder derart vage wären, dass das Gericht für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Depositionen ohne Zuhilfenahme eines Gutachters überfordert wäre. Dies ist jedoch, wie dargetan, vorliegend nicht der Fall. Die Widersprüche in den Aussagen von T. sind nicht derart, dass das Gericht zu deren richtigem Verständnis auf fachspezifische Hilfe zurückgreifen müsste. Entsprechend erweist sich eine aussagepsychologische Abklärung, selbst mit Blick auf die diagnostizierte spezielle Persönlichkeitsstruktur der Adhäsionsklägerin, als überflüssig. Der Antrag auf Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend die Depositionen der Adhäsionsklägerin ist daher abzulehnen und das Gericht allein hat im Folgenden in Ausübung seiner ureigensten Kernaufgaben zu prüfen, ob die Aussagen von T. glaubhaft sind. Dabei hat es sich auf die oben dargelegten (vgl. E. 1, S. 6, 7), von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Kriterien einer wahrheitsgetreuen Aussage zu stützen und unter Einbezug der Aussagen des Angeklagten und der übrigen Beweismittel in freier Beweiswürdigung zu prüfen, ob es sich mit Überzeugung für die der Anklage zu Grunde liegende Sachverhaltsdarstellung der Adhäsionsklägerin entscheiden kann. 3. Bei der Prüfung der Depositionen von T. ergeben sich, insbesondere was die Datierung der vorgeworfenen Geschehnisse und deren zeitliche Einordnung in den Gesamttablauf anbelangt, augenfällige Widersprüche und Unstimmigkeiten, welche - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - entgegen der Auffassung des Staatsanwalts und des Rechtsvertreters der Adhäsionsklägerin keineswegs als unerheblich abgetan werden können. a) Dies wird zunächst bei Betrachtung der Angaben von T. betreffend den Tatzeitpunkt der behaupteten sexuellen Belästigungen deutlich. Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Adhäsionsklägerin bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Ereignisse zwei Bestätigungsschreiben (vgl. act. 4.2, S. 1 und 2) ver-

E. 12

fasst. Dabei handelt es sich um eine Bestätigungsmitteilung, in der sich T. zu den behaupteten sexuellen Belästigungen durch A. Z. äussert (vgl. act. 4.2, S. 1), sowie um eine Zusatzbestätigung, welche die dem Angeklagten zum Vorwurf gemachte Vergewaltigung betrifft (vgl. act. 4.2, S. 2). Die zwei bei den Akten liegenden Bestätigungsschreiben sind zusammengeheftet, wobei die auf der zweiten Seite befindliche Zusatzbestätigung kein Datum trägt, währenddem das erste Blatt mit der Bestätigungsmitteilung mit dem Datum des 30. Januar 2004 versehen ist. (vgl. act. 4.2). T. stellte jedoch anlässlich der Konfrontation vom 15. Juni 2005 klar, dass sie die Bestätigungsmitteilung vor der Zusatzbestätigung betreffend Vergewaltigung verfasst und das Datum vom 30. Januar 2004 erst im Nachhinein auf der Bestätigungsmitteilung betreffend sexuelle Belästigung angebracht habe (vgl. act. 4.37, S. 9). Wenn sich der Rechtsvertreter der Adhäsionsklägerin vor Schranken auf den Standpunkt stellt, beide Bestätigungen - also auch jene betreffend sexuelle Belästigung - seien am 30. Januar 2004 verfasst worden, steht dies mithin in klarem Widerspruch zu den eigenen Aussagen von T., wobei nicht einzusehen ist, weshalb die Angaben der Adhäsionsklägerin in diesem Punkt in Zweifel zu ziehen wären. Wann genau vor dem 30. Januar 2004 T. die Bestätigungsmitteilung betreffend sexuelle Belästigung verfasst hat, wird zwar aufgrund der Akten nicht klar. Angesichts des Umstands, dass die sexuellen Belästigungen gemäss den in der Bestätigungsmitteilung enthaltenen Angaben im Zeitraum vom 13. Januar bis zum 19. Januar 2004 erfolgt sein sollen (vgl. act. 4.2, S. 1), wird jedoch zumindest ersichtlich, dass die Adhäsionsklägerin diese frühestens am 19. Januar 2004 oder einige Tage später, das heisst jedenfalls nur kurze

Zeit nach den behaupteten Belästigungen niedergeschrieben hat. Hat aber T. so einschneidende Übergriffe derart kurze Zeit nach den angeblichen Vorfällen mittels Bestätigungsmitteilung handschriftlich festgehalten, dabei auch noch deren genaues Datum fixiert und diese Angaben unterschriftlich bekräftigt, so ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt über die zeitlichen Verhältnisse nicht mehr im Klaren sein konnte. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 12. Februar 2004 behauptete T. jedoch plötzlich in Abweichung zu den Angaben in der Bestätigungsmitteilung, dass die sexuellen Belästigungen seitens des Angeklagten bereits anfangs Januar begonnen hätten (vgl. act. 4.9, S. 7). Schliesslich setzte sie sich bei der Konfrontbefragung vom 15. Juni 2005 noch einmal in Widerspruch zu ihren Zeitangaben in der Bestätigungsmitteilung wie auch zu ihren früheren Aussagen, indem sie ausführte, dass die sexuellen Belästigungen ihr gegenüber ab Mitte Dezember 2003 stattgefunden und etwa zwei bis drei Wochen gedauert hätten (vgl. act. 4.37, S. 2, 4).

E. 13

bis 19. Januar 2004 beziehungsweise der nachfolgenden Korrektur auf Anfangs Januar 2004 und schliesslich auf Mitte Dezember 2003 neben Weihnachten als gemeinhin wichtiger Feiertag auch der Jahreswechsel, welcher den Abschluss des Jahres bildet und damit doch ein jeweils recht einschneidendes Ereignis im Jahresverlauf darstellt. Überdies fand dazwischen der Nikolausabend der Firma statt, an den sich T. offensichtlich erinnerte (vgl. act. 4.38, S. 2). Entsprechend hätte sich die Adhäsionsklägerin kurze Zeit nach den behaupteten Vorfällen doch darüber im Klaren sein müssen, ob die sexuellen Belästigungen seitens des Angeklagten vor oder nach Weihnachten/Neujahr beziehungsweise vor oder nach dem Nikolausabend stattgefunden haben. Darüber hinaus sollen die sexuellen Belästigungen gemäss Angaben von T. praktisch täglich vorgekommen sein (vgl. act. 4.9, S. 6, 7; act. 4.37, S. 3, 4). War dies aber der Fall, hätte sich die Adhäsionsklägerin so kurze Zeit nach derart einschneidenden Vorfällen, wie sie von ihr geltend gemacht werden, umso weniger über deren Zeitpunkt irren können. In Anbetracht der engen zeitlichen Abstände, der dargelegten wichtigen Merkmale im Kalender zur zeitlichen Einordnung der Ereignisse wie auch der Schwere und der behaupteten Häufigkeit der geltend gemachten Vorkommnisse ist mithin schlichtweg nicht ersichtlich, inwiefern aufgrund von früheren posttraumatischen Erlebnissen allenfalls vorhandene Verdrängungs- und Dissoziationsmechanismen eine Rolle gespielt haben sollen, als T. die behaupteten Übergriffe und deren Zeitpunkt schriftlich festhielt. Bereits hinsichtlich der Datierung der vorgeworfenen mehrfachen sexuellen Belästigung ergeben sich mithin in den Angaben der Adhäsionsklägerin grobe Widersprüche, die sich auch mit deren problematischer Persönlichkeitsstruktur nicht erklären lassen und daher entsprechend zu würdigen sind. b) Weitere Widersprüche weisen die Schilderungen der Adhäsionsklägerin sodann in Bezug auf die zeitliche Abfolge zwischen den angeblichen sexuellen

E. 14

Belästigungen und der behaupteten Vergewaltigung auf. Gemäss den Angaben von T. in den Bestätigungsschreiben hat nämlich zunächst die Vergewaltigung am 12. Januar 2004 (vgl. act. 4.2, S. 2) und erst nachher im Zeitraum vom 13. Januar 2004 bis zum 19. Januar 2004 die mehrfache sexuelle Belästigung (vgl. act. 4.2, S. 1) stattgefunden. Im Gegensatz dazu schilderte die Adhäsionsklägerin den zeitlichen Ablauf von sexueller Belästigung und Vergewaltigung gegenüber der Polizei gerade umgekehrt. So führte T. anlässlich ihrer polizeilichen Befragung vom 12. Februar 2004 aus, dass die sexuellen Belästigungen

bereits anfangs Januar 2004 begonnen hätten (vgl. act. 4.9, S. 7), also vor der auf den 12. Januar 2004 datierten Vergewaltigung. Bei den Konfrontbefragungen vom 15./29. Juni 2005 hielt sie schliesslich wiederum in Abweichung zu ihren beiden früheren Versionen fest, dass die sexuellen Belästigungen mit Sicherheit Mitte Dezember 2003, also etwa zwei bis drei Wochen vor der Vergewaltigung begonnen hätten, es aber auch noch nach der Vergewaltigung, welche sie nun auf den 5. Januar 2004 festlegte, bis zur Kündigung zu weiteren sexuellen Belästigungen von A. Z. ihr gegenüber gekommen sei (vgl. act. 4.37, S. 2; act. 4.38, S. 2, 6). Dabei bleibt auch hier zu berücksichtigen, dass die geltend gemachten Tathandlungen zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung und der ersten Depositionen im Februar 2004 (vgl. act. 4.1, S. 3; act. 4.9) nur etwa einen Monat zurückgelegen haben. Die schriftlichen Datumsangaben der Adhäsionsklägerin in ihren beiden Bestätigungsschreiben sind sogar noch in kürzerem Abstand zu den für die Vergewaltigung und die sexuelle Belästigung angegebenen Zeitpunkten erfolgt. Angesichts dieses kurzen Zeitablaufs bis zur ersten polizeilichen Einvernahme und der Tatsache, dass T. die genauen Daten der angeblichen Vorfälle in den erwähnten Bestätigungen (act. 4.2, S. 1 und 2) sogar noch früher handschriftlich festgelegt und unterschriftlich bekräftigt hat, lässt sich somit auch die widersprüchliche Darstellung der Abfolge zwischen Vergewaltigung und sexueller Belästigung nicht allein mit dem Argument der traumabedingten Dissoziation rechtfertigen (vgl. dazu auch oben E. 3. a, S. 13/14 sowie unten E. 3.c. dd., S. 22/23). Vielmehr weckt diese Inkonstanz in den Angaben der Adhäsionsklägerin ebenfalls erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten Vorwürfe. c) Weiter erweisen sich die Angaben der Adhäsionsklägerin, auch was die Festlegung des Zeitpunkts der Vergewaltigung anbelangt, als widersprüchlich. aa) T. datierte die Vergewaltigung in der Zusatzbestätigung, welche sie am 30. Januar verfasst haben will (vgl. act. 4.37, S. 9), zunächst auf Montag, den 12. Januar 2004 (vgl. act. 4.2, S. 2). Dabei blieb sie auch anlässlich der ersten polizeilichen Befragung vom 12. Februar 2004 (act. 4.9). Bereits in ihren Aussagen vor

E. 14.18

Uhr registrierte Konsumation von Fr. 22.50 einen oder mehrere Gäste beziehungsweise Mahlzeiten oder Getränke betraf, aufgrund der Höhe des Betrages jedenfalls fest, dass zu diesem Zeitpunkt nicht bloss ein einzelner Kaffee/Espresso getippt worden ist. Auch hier stehen mithin die Angaben auf dem Kassastreifen im Widerspruch zu den Depositionen von T., welche anlässlich sämtlicher Befragungen stets gleichermassen festgehalten hat, dass nach ihrer Rückkehr vom oberen Stock nur ein Gast in der Trattoria gewesen sei, welcher einen Kaffee oder Espresso bestellt habe (act. 4.9, S. 1, 2; act. 4.38, S. 4, 10; act. 4.37, S. 6). Zwar wurde laut Kassastreifen um 14.19 Uhr ein einzelner Kaffee getippt. Die Registrierung des Kaffees um 14.19 Uhr erfolgte jedoch eine Minute nachdem um 14.18 Uhr bereits die Konsumationen in Höhe von Fr. 22.50 getippt worden waren. Nachdem zunächst während 13 Minuten keine Konsumationen auf der Kassa registriert wurden, sind also gemäss Kassastreifen in der Folge unmittelbar nacheinander zwei Bestellungen getippt worden. Somit wird aufgrund der Angaben auf dem Kassastreifen deutlich, dass nach Ablauf der Konsumationslücke in Abweichung zu den Angaben der Adhäsionsklägerin (vgl. act. 4.9, S. 1, 2; act. 4.38, S. 4, 10; act. 4.37, S. 6) eben gerade nicht bloss ein Gast in der Trattoria anwesend war, welcher einen Kaffee trank, sondern sich mindestens zwei Gäste im Restaurant aufgehalten und etwas

E. 15

der Polizei ergeben sich jedoch hinsichtlich der zeitlichen Festlegung der behaupteten Vergewaltigung auf den 12. Januar 2004 Ungereimtheiten. Die Adhäsionsklägerin führte nämlich in diesem Zusammenhang aus, dass A. Z. ihr am gleichen Abend - also am 12. Januar 2004 - erzählt habe, er sei auf der W. bei einer Frau gewesen, mit der er „es“ in der Waschküche ihrer Wohnung auf der Waschmaschine „getrieben“ hätte (vgl. act. 4.9, S. 3). Aus den Schilderungen der Adhäsionsklägerin in der Bestätigungsmitteilung geht jedoch in Abweichung dazu hervor, dass ihr der Angeklagte von dem angeblichen Abenteuer mit der Frau auf der W. am 18. Januar 2004 erzählt haben soll (vgl. act. 4.2, S. 1). Die Ehefrau des Angeklagten gab ausserdem anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 16. Februar 2004 zu Protokoll, dass ihr Mann am Montag, 12. Januar 2004, gar nicht gearbeitet habe, sondern gemeinsam mit ihr in P. auf Besuch bei ihrer Tante, E., sowie einer Bekannten gewesen sei (vgl. act. 4.12, S. 1). E. wurde am 18. Februar 2004 von der Kantonspolizei L. rechtshilfweise einvernommen, wobei sie den Besuch ihrer Nichte mit deren Ehemann A. Z. am 12. Februar 2004 bei ihr in P. wiederholt bestätigte (vgl. act. 4.15, S. 2). Auf entsprechende Frage bekräftigte sie am Ende der Einvernahme nochmals klar, dass sie hinsichtlich des Besuchs von B. Z. und A. Z. am 12. Januar 2004 „100%-tig sicher“ sei, da sie an diesem Tag extra frei genommen habe und der Besuchstag auch in ihrer Agenda eingetragen gewesen sei (vgl. act. 4.15, S. 3). Im Einklang dazu stehen denn auch die Aussagen der am 18. Februar 2004 rechtshilfweise befragten Bekannten von B. Z. und A. Z., welche den Besuch vom 12. Februar 2004 ebenfalls bestätigte (vgl. act. 4.14, S. 2, 3). Dass der Angeklagte am 12. Februar 2004 frei hatte, ergibt sich im Übrigen klar aus dem bei den Akten liegenden Arbeitsplan für den Monat Januar 2004 (act. 4.7; act. 4.24). Bei A. Z. ist an diesem Tag ein Kreuz eingetragen, was gemäss Angaben seines Arbeitgebers, J., das Zeichen für einen Ruhetag darstellt (vgl. act. 4.16, S. 1). In Übereinstimmung zu den Eintragungen im Arbeitsplan weist schliesslich auch die Stundenkontrolle für den Monat Januar 2004 den 12. Februar 2004 als arbeitsfreien Tag von A. Z. aus (vgl. act. 4.6). Aufgrund der Aktenlage ist folglich erstellt, dass der Angeklagte am 12. Januar 2004 nicht gearbeitet hat, sondern in P. war und die behauptete Vergewaltigung daher entgegen den Angaben von T. unmöglich an diesem Datum stattgefunden haben kann. bb) Mit diesem Umstand konfrontiert, machte die Adhäsionsklägerin in der Folge plötzlich geltend, dass sie sich offenbar bezüglich der Tatzeit um eine Woche geirrt habe und korrigierte das für die Vergewaltigung angegebene Datum nunmehr vom 12. Januar 2004 auf den 5. Januar 2004 (vgl. act. 1.7; act. 4.18, act. 4.37, S. 7; act. 4.38, S. 2). Der 5. Januar 2004 fällt aber angesichts der Angaben der Adhäsions-

E. 16

sionsklägerin über die Arbeitszeiten der Mitarbeiter sowie die Uhrzeit und Dauer der Vergewaltigung als Tatzeitpunkt ebenfalls ausser Betracht. Anlässlich der Konfrontbefragung vom 15. Juni 2005 sagte die Adhäsionsklägerin nämlich aus, dass die Vergewaltigung zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr stattgefunden habe (act. 4.37, S. 6), was sie bei der Fortsetzung der Konfrontbefragung am 29. Juni 2005 unter Angabe, dass sie sich diesbezüglich sicher sei, nochmals ausdrücklich bestätigte (act. 4.38, S. 3). Überdies gab sie beim Konfront an, dass sie selbst am Tag der Vergewaltigung um 8.00 Uhr und A. Z. um 10.00 Uhr zu arbeiten begonnen hätte (vgl. act. 4.37, S. 10). Am 5. Januar 2004 hat T. ihre Arbeit aber nicht um 8.00 Uhr, sondern gemäss Arbeitszeitenkontrolle (act. 4.25, S. 2) erst um 11.00 Uhr aufgenommen. Aus der genannten Arbeitszeitenkontrolle geht zudem hervor, dass der Angeklagte am 5. Januar 2004 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und abends von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr gearbeitet hat (vgl. act. 4.25, S. 1). Am 5. Ja-

2004 zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr, als die Vergewaltigung nach Angaben der Adhäsionsklägerin stattgefunden haben soll, war A. Z. demnach gar nicht mehr in der Trattoria. Schliesslich hielt T. gegenüber der Polizei sowie anlässlich der Konfrontation fest, dass sich zum Zeitpunkt der Vergewaltigung abgesehen von ihr und dem Angeklagten niemand anderes im Haus befunden habe (vgl. act. 4.9, S. 4; act. 4.37, S. 6; act. 4.38, S. 4, 10). Erst als sie nach dem Vorfall ins Restaurant zurückkehrt sei, habe sich dort ein Gast aufgehalten, der einen Kaffee oder Espresso bestellte (act. 4.9, S. 1, 2; act. 4.38, S. 4, 10; act. 4.37, S. 6). Zudem gab T. bei der polizeilichen Befragung an, dass der ganze Vorfall bis zu ihrer Rückkehr ins Restaurant ungefähr 15 Minuten gedauert habe (vgl. act. 4.9, S. 3, 4). Dass am 5. Januar 2004 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr niemand im Restaurant war und so genügend Zeit für eine Vergewaltigung blieb, lässt sich jedoch mit Blick auf die bei den Akten liegenden Kopien der Kassastreifen des Restaurants Trattoria Y. (act. 4.43) nicht bestätigen. Zwar findet sich auf dem Kassastreifen vom 5. Januar 2004 zwischen 13.08 Uhr und 13.32 Uhr eine Lücke von 24 Minuten, innerhalb derer die Kassa keine Konsumationen registrierte (vgl. act. 4.43, S. 2). Nach Ablauf dieser 24 Minuten um 13.32 wurde jedoch nicht bloss eine Konsumation getippt, sondern die Kasse registrierte zwei Rhazünser und ein Cola light. Es muss mithin zu diesem Zeitpunkt mehr als ein Gast dort gewesen sein, und es wurde offensichtlich auch kein Kaffee/Espresso getippt, wie ihn laut Angaben der Adhäsionsklägerin der nach dem Vorfall

E. 17

einzig anwesende Gast bestellt haben soll. Wie erwähnt, gab T. überdies zu Protokoll, sicher zu sein, dass die Vergewaltigung zwischen 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr stattgefunden habe (act. 4.38, S. 3). Die registrierte Konsumationslücke zwischen 13.08 Uhr und 13.32 Uhr liegt aber, abgesehen von zwei Minuten, ausserhalb dieses Zeitraums, weshalb sie als Tatzeitpunkt ohnehin nicht in Frage kommt. Eine zweite Konsumationslücke ist auf dem Kassastreifen vom 5. Januar 2004 in der Zeitspanne von 13.38 Uhr bis 13.55 Uhr ersichtlich. Auch hier wird jedoch aufgrund der Art und Anzahl der jeweils zu Beginn und am Ende der Lücke registrierten Konsumationen deutlich, dass die Vergewaltigung nicht im dazwischen liegenden Zeitraum von 17 Minuten stattgefunden haben kann. Hat nämlich die Kasse um 13.38 Uhr mehrere Mahlzeiten (grüner Salat, Tagessuppe, Risotto Fisch, Spiess Poulet etc.) registriert, so müssen um diese Zeit noch mehrere Gäste in der Trattoria gewesen sein. Für diese mussten mithin nach Aufnahme und Registrierung der Bestellungen um 13.38 Uhr zunächst die Speisen in der Küche zubereitet werden, welche alsdann zu servieren und von den Gästen auch noch zu konsumieren waren, bevor diese schliesslich ihre Rechnung bezahlten und die Trattoria verliessen. Im Gastgewerbe ist es nämlich üblich, dass die Konsumationen direkt im Anschluss an die Bestellaufnahme getippt und die entsprechenden Kassabons in der Folge in die Küche weitergeleitet werden, damit für das Küchenpersonal erkennbar ist, was in welcher Reihenfolge zubereitet werden muss. Nur so ist auch bei starker Frequentierung des Betriebes ein reibungsloser Ablauf zu gewährleisten. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass dies auch in der Trattoria Y. nicht anders gehandhabt wurde, zumal der Einwand des adhäsionsklägerischen Rechtsvertreters, wonach das Essen jeweils erst vor dem Einkassieren getippt worden sei, auch in den Akten keinerlei Bestätigung findet. Zwar trifft es zu, dass laut Kassastreifen um 13.55 Uhr eine grössere Essensbestellung (Risotto, Paglie, Spaghetti) und nur eine Minute später um 13.56 Uhr ein Corretto Grappa getippt worden ist (vgl. act. 4.34, S. 3). Aus dem Kassastreifen geht jedoch nicht hervor, dass dieser Corretto Grappa von einem der Gäste bestellt wurde, welche die um 13.55 Uhr registrierten Speisen konsumiert haben. Vielmehr

wird deutlich, dass die Kasse erstmals bereits gut eine Stunde früher, nämlich um 13.03 (Gnocchi), und auch noch im Folgenden mehrere andere Essensbestellungen vor den um 13.55 Uhr getippten Mahlzeiten registriert hat (vgl. act. 4.43, S. 2). Es ist demzufolge genauso gut möglich und angesichts der dargelegten Gepflogenheiten im Gastgewerbe denn auch anzunehmen, dass der um 13.56 Uhr registrierte Corretto Grappa von einem anderen Gast bestellt worden ist, welcher seine Mahlzeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestellt und verzehrt hat. Selbst die Möglichkeit, dass ein Gast keine Mahlzeit konsumiert,

E. 18

sondern nur einen Corretto Grappa bestellt hat, ist nicht auszuschliessen. Entgegen den Schlussfolgerungen von Rechtsanwalt Suenderhauf liefert der Kassastreifen vom 5. Januar 2004 daher keinerlei Hinweis dafür, dass die bestellten Mahlzeiten erst am Schluss vor der Bezahlung der Rechnung getippt wurden. Geht man also von der Usanz im Gastgewerbe aus und berücksichtigt man entsprechend, dass nach dem Eintippen der Bestellungen um 13.38 Uhr auch noch einige Zeit für deren Abwicklung aufgewendet werden musste, so wird deutlich, dass in der verbleibenden Zeitspanne bis um 13.55 Uhr mit Sicherheit nicht genügend Zeit für eine Vergewaltigung blieb. Dies erst recht nicht, wenn man den Angaben der Adhäsionsklägerin folgt, welche klar festhielt, dass „das Ganze“, also die Vergewaltigung einschliesslich Abwesenheit vom Restaurant 15 Minuten gedauert habe (vgl. act. 4.9, S. 3, 4). Wenn die Mahlzeiten tatsächlich erst beim Einkassieren getippt worden wären, müsste im Übrigen konsequenterweise davon ausgegangen werden, dass dies auch auf die um 13.55 Uhr registrierten Speisen zutrifft. Dies würde aber bedeuten, dass bereits vor der Registrierung dieser Bestellungen über längere Zeit mehrere Gäste im Restaurant anwesend gewesen wären und dort ihre Speisen bestellt und verzehrt hätten. Die Adhäsionsklägerin hätte mithin unter diesen Umständen im Zeitraum von 13.38 Uhr bis 13.55 Uhr gar keine Gelegenheit gehabt, das Lokal für 15 Minuten zu verlassen und in den oberen Stock zu gehen, zumal sie ja bereits vorher die Bestellungen aufzunehmen, diese in die Küche weiterzuleiten und die Gäste zu bedienen gehabt hätte. Selbst wenn der Einwand, dass das Tippen von Essensbestellungen erst kurz vor der Rechnungsbegleichung erfolgt sei, zutreffen würde, hätte mithin die von T. behauptete Vergewaltigung in den 17 Minuten zwischen 13.38 Uhr und 13.55 Uhr nicht stattfinden können. Ganz abgesehen davon sucht man nach Ablauf der Konsumationslücke um 13.55 Uhr auch vergeblich nach einem einzelnen Kaffee oder Espresso auf dem Kassastreifen. Für 13.55 Uhr weist der Kassabeleg vielmehr verschiedene Mahlzeiten aus. Auch hier besteht demnach keinerlei Übereinstimmung mit den Aussagen der Adhäsionsklägerin, wonach bei ihrer Rückkehr ins Restaurant nach der Vergewaltigung nur ein Gast dort gewesen sei, welcher in der Folge einen Kaffee oder Espresso geordert habe (vgl. act. 4.9, S. 1, 2; act. 4.38, S. 4, 10; act. 4.37, S. 6). Die von der Adhäsionsklägerin behauptete Vergewaltigung kann schliesslich auch nicht innerhalb der am 5. Januar 2004 auf dem Kassastreifen zwischen 14.05 Uhr und 14.18 Uhr ausgewiesenen Konsumationslücke stattgefunden haben. Wohl wurden laut Kassastreifen innerhalb jener 13 Minuten keine Konsumationen getippt (vgl. act. 4.43, S. 3). Um 14.18 Uhr registrierte die Kasse jedoch einen Betrag von Fr. 22.50. Auch wenn auf dem Kassastreifen Angaben darüber fehlen, ob es sich

E. 19

dabei um Getränke oder Mahlzeiten handelt, so lässt die Höhe des Betrages von Fr. 22.50 doch zumindest darauf schliessen, dass sich zu diesem Zeitpunkt entweder mehrere Gäste in der Trattoria aufgehalten haben müssen, oder aber - wenn in Übereinstimmung mit den Angaben von T. nur ein Gast anwesend gewesen sein sollte - wohl eine Mahlzeit abgerechnet worden sein muss. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass die Adhäsionsklägerin nach der Rückkehr vom oberen Stock, wo die Vergewaltigung stattgefunden haben soll, zunächst die entsprechenden Bestellungen hätte aufnehmen müssen, bevor sie diese eintippen konnte. Dies hätte aber erfahrungsgemäss insbesondere bei einer Essensbestellung, wo der Gast die Speisen zunächst aus verschiedenen Vorschlägen aussuchen muss, aber auch bei einer Getränkebestellung von mehreren Gästen vor dem Registrieren auf der Kasse zusätzlich einige Zeit in Anspruch genommen. Führt man sich dabei vor Augen, dass zwischen den Konsumationen um 14.05 Uhr und jenen um 14.18 Uhr lediglich 13 Minuten lagen, wird mithin deutlich, dass die verbleibende Zeit sowohl für den Fall, dass nur ein Gast anwesend war, welcher eine Mahlzeit bestellte, wie auch unter der Annahme dass mehrere Personen mehrere Getränke bestellt haben, für die behauptete Vergewaltigung im oberen Stock nicht ausreichte. Dies gerade auch in Anbetracht der eigenen Aussagen der Adhäsionsklägerin, wonach ihre Abwesenheit von der Trattoria während der Vergewaltigung ungefähr 15 Minuten gedauert habe (vgl. act. 4.9, S. 3, 4). Darüber hinaus steht unabhängig davon, ob die um

E. 20

konsumiert haben müssen. Aus der Registrierung von 14.19 Uhr lässt sich daher ebenfalls nichts ableiten, was den Vergewaltigungsvorwurf von T. bestätigen könnte. Zusammenfassend muss somit aus den Angaben auf dem Kassastreifen darauf geschlossen werden, dass der Angeklagte und T. am 5. Januar 2004 im fraglichen Zeitraum von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr nicht allein in der Trattoria gewesen sein können. Die behauptete Vergewaltigung kann folglich entgegen den Angaben von T. nicht an diesem Tag stattgefunden haben. cc) Die Adhäsionsklägerin ist schliesslich im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens ein weiteres Mal von ihren früheren Angaben abgewichen, indem sie den Tatzeitpunkt anlässlich der Konfrontation vom 29. Juni 2004 relativ unpräzise irgendwann innerhalb des Zeitraums vom 5. Januar 2004 bis etwa eine Woche später, also bis zum 12. Januar 2004 ansiedelte (vgl. act. 4.38, S. 2). Neben dem 12. Januar 2004, welcher aus bereits dargelegten Gründen als mögliches Datum für die Vergewaltigung ausser Betracht fällt, scheiden jedoch sowohl der 6. Januar 2004 wie auch die nachfolgenden von T. genannten Daten bis zum 11. Januar 2004 als Tatzeitpunkte ebenfalls aus. Einerseits ergeben sich nämlich auf dem Kassastreifen vom 6. Januar 2004 (act. 4.43, S. 13) für den fraglichen Zeitraum keinerlei Konsumationslücken, innerhalb derer die behauptete Vergewaltigung hätte stattfinden können. Vielmehr weist der entsprechende Kassastreifen ab 13.39 Uhr bis 13.42 Uhr im Abstand von jeweils lediglich ein bis zwei Minuten verschiedenen Konsumationen (Mahlzeiten und Getränke) aus. Um 13.42 Uhr registrierte die Kassa sodann mehrere verschiedene Mahlzeiten (2 x Spiessli Kalb, 3 x Spiessli Poulet und 3 x Tagliatelle). Nachdem T. diese Bestellungen in die Kasse eingetippt hatte, mussten die bestellten Speisen in der Folge noch in der Küche zubereitet, den Gästen serviert sowie von diesen gegessen und bezahlt werden, bevor letztere und damit auch T. die Trattoria verlassen konnten (vgl. dazu auch weiter oben E. 3. c. bb., S. 17/18). Berücksichtigt man dies, wird mithin klar ersichtlich, dass am 6. Januar 2004 während des von der Adhäsionsklägerin für die Tat angegebenen Zeitraums von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr und auch noch einige Zeit darüber hinaus Gäste im Restaurant gewesen sein

müssen. Es ergeben sich daher auch für den 6. Januar 2004 innerhalb des von T. angegebenen Zeitraums keine Lücken, in denen sie und der Angeklagte allein in der Trattoria gewesen sein können und somit genügend Zeit für eine Vergewaltigung im oberen Stock des Hauses blieb.

E. 21

Aus den Akten wird zudem ersichtlich, dass auch die folgenden Tage vom 7. - 11. Januar 2004 als mögliche Tatzeitpunkte für die behauptete Vergewaltigung nicht in Frage kommen. T. hat ausgesagt, dass sie und A. Z. am Tage der Vergewaltigung allein im Restaurant gewesen seien. Die anderen Angestellten haben gemäss den Angaben der Adhäsionsklägerin an diesem Tag nicht gearbeitet (vgl. act. 4.9, S. 4). Die übereinstimmenden Daten im Arbeitsplan (act. 4.7; act. 4.24) und der Arbeitszeitenkontrolle vom Januar 2004 (act. 4.25, S. 6, 7) zeigen aber in Abweichung dazu deutlich auf, dass im Zeitraum vom 8. - 11. Januar 2004 neben dem Angeklagten und T. immer noch mindestens ein weiterer Angestellter (entweder R. oder X.) in der Trattoria gearbeitet hat. Sowohl aus dem Arbeitsplan (act. 4.7; act. 4.24) wie auch aus der Arbeitszeitenkontrolle (act. 4.25, S. 1) und der Stundenkontrolle des Angeklagten (act. 4.6) für den Monat Januar 2004 ergibt sich zudem deckungsgleich, dass letzterer am 8. und 9. Januar 2004 arbeitsfrei hatte. Arbeitete er aber laut diesen übereinstimmenden Angaben an jenen Tagen nicht in der Trattoria, so kann er die Adhäsionsklägerin an den entsprechenden Daten auch nicht dort vergewaltigt haben. Innerhalb des fraglichen Zeitraums vom 8.- 11. Januar 2004 sind gemäss Arbeitszeitenkontrolle (act. 4.25, S. 1 und 2) und Stundenkontrolle (act. 4.6) denn auch keine Daten erkennbar, an denen A. Z. um 10.00 Uhr und T. um

E. 22

begonnen (vgl. act. 4.25, S. 1, 2; act. 4.6). T. hatte laut Arbeitszeitenkontrolle vom Januar 2004 am 7. Januar 2004 sogar arbeitsfrei (vgl. act. 4.25, S. 2). Zwar ist der 7. Januar 2004 im Gegensatz zu den Angaben in der Arbeitszeitenkontrolle auf dem Arbeitsplan für den Januar 2004 als Arbeitstag von T. eingetragen (vgl. act. 4.7; act. 4.24). Diese Abweichung lässt sich jedoch mit Blick auf die Ausführungen von J. vom 4. April 2004 gegenüber der Kantonspolizei ohne weiteres erklären. Daraus geht nämlich hervor (vgl. act. 4.16, S. 1), dass er selbst in Absprache mit seinen Angestellten gelegentlich Änderungen am Arbeitsplan vorgenommen hat und diese anhand der auf die Arbeitszeitenkontrolle abgestützten Stundenabrechnungen (vgl. act. 4.25) überprüft werden können. Gestützt auf die übereinstimmenden Angaben in der Arbeitszeitenkontrolle und der Stundenabrechnung vom Januar 2004 (vgl. act. 4.25, S. 2) kann demnach festgestellt werden, dass die Adhäsionsklägerin am 7. Januar 2004 nicht gearbeitet hat. War aber T. am 7. Januar 2004 gar nicht in der Trattoria, so kann sie dort vom Angeklagten an diesem Datum auch nicht vergewaltigt worden sein. Der 7. Januar 2004 kommt demnach als Tatzeitpunkt für die behauptete Vergewaltigung ebensowenig in Frage. dd) Es bleibt somit festzustellen, dass die Angaben der Adhäsionsklägerin, auch was den Zeitpunkt der Vergewaltigung anbelangt, völlig widersprüchlich sind. Darüber hinaus fallen die widersprechenden Zeitangaben auch noch allesamt als mögliche Tatzeitpunkte für die behauptete Vergewaltigung ausser Betracht und erweisen sich durchwegs als unstimmg. Dabei sagte T. anlässlich der Konfrontbefragung aus (vgl. act. 4.37, S. 7), sie habe, als sie ihrem Chef von den Belästigungen erzählte, im Kalender nachgeschaut und sei darauf gekommen, dass die Vergewaltigung am 12. Januar 2004 stattgefunden habe. Gemäss übereinstimmenden An-

gaben der Adhäsionsklägerin und ihres Arbeitgebers, J., hat T. diesem am 18. Januar 2004 von den Belästigungen erzählt (vgl. act. 4.9, S. 6; act. 4.14, S. 2). Ihre erste Festlegung des Tatzeitpunkts auf den 12. Januar 2004 ist mithin gemäss eigenen Angaben der Adhäsionsklägerin nur fünf Tage nach dem angeblichen Tatgeschehen erfolgt, wobei sie dazu sogar noch einen Kalender konsultiert hat. Kommt hinzu, dass auch die Datierung in der handschriftlich verfassten und unterzeichneten Zusatzbestätigung (act. 4.2, S. 2), welche sie am 30. Januar 2004 geschrieben haben will, nur rund zwei Wochen nach dem darin als Tatzeitpunkt festgehaltenen 12. Januar 2004 geschah. Schliesslich fand auch die erste Aussage der Adhäsionsklägerin gegenüber der Polizei, bei der T. den 12. Januar 2004 als Tatzeitpunkt bestätigte, nur einen Monat nach dem für das angebliche Tatgeschehen angegebenen Datum statt (vgl. act. 4.9). Gesamthaft fällt dabei auf, dass T., abgesehen von ihren Angaben in der letzten Konfrontation, stets genaue, auf einen be-

E. 23

stimmten Tag fixierte Daten als Tatzeitpunkt festlegte. Allein schon angesichts des kurzen Zeitablaufs bis zu den ersten präzisen, zum Teil sogar handschriftlich bestätigten Zeitangaben sowie der Schwere des geltend gemachten Übergriffs erscheint es demnach unwahrscheinlich, dass die Ungereimtheiten und groben Widersprüche betreffend den Zeitpunkt der Vergewaltigung allein auf den psychischen Zustand der Adhäsionsklägerin zurückzuführen sind. Wohl weist die Therapeutin C. in ihren Berichten darauf hin, dass bei der Adhäsionsklägerin gewisse dissoziative Prozesse bestehen würden, welche auf die in der Jugendzeit erlittenen Übergriffe und Gewaltanwendungen zurückzuführen seien (vgl. act. 17.1; act. 17. 2; act. 3.7). Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Berichte von C. allein auf den Schilderungen der Adhäsionsklägerin ihr gegenüber und dem daraus gewonnenen Kenntnisstand der Therapeutin beruhen. Sie haben also lediglich deren Sichtweise zur Grundlage, stellen jedoch nicht Ausdruck einer Gesamtwürdigung sämtlicher vorliegenden Aussagen und Beweismittel dar. Im Übrigen macht letztlich auch das Aussageverhalten von T. - nachdem sich herausstellte, dass A. Z. für den 12. Januar 2004 über ein Alibi verfügte, korrigierte sie ihre entsprechende Datierung plötzlich auf den 5. Januar 2004 - deutlich, dass die festgestellten Widersprüche betreffend Vergewaltigungszeitpunkt ebensowenig wie die weiter oben dargelegten Ungereimtheiten allein mit dem Hinweis auf die diagnostizierte problematische Persönlichkeitsstruktur zu rechtfertigen sind. 4. Die Widersprüche in den Angaben der Adhäsionsklägerin betreffend Tatzeitpunkt und Reihenfolge der geltend gemachten Geschehnisse können also nach dem Gesagten entgegen dem Einwand von Rechtsanwalt Suenderhauf keineswegs als unwesentlich betrachtet werden. Sie lassen daher ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Vorwürfe von T. gegenüber dem Angeklagten aufkommen. Dabei liegen - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - auch keine anderen Beweismittel vor, welche diese Widersprüche zu entkräften und somit die Aussagen von T. zu erhärten respektive die Zweifel an deren Richtigkeit auszuräumen vermöchten. a) Zwar liegt ein vom Angeklagten unterzeichnetes Kündigungsschreiben seines Arbeitgebers bei den Akten, aus welchem hervorgeht, dass A. Z. am 19. Januar 2004 wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz per sofort freigestellt worden ist (vgl. act. 4.3). Dieses Kündigungsschreiben hat J. aufgesetzt, nachdem T. ihm am 18. Januar 2004 mitgeteilt hatte, dass sie vom Angeklagten sexuell belästigt worden sei. In der Folge eröffnete er die Kündigung am 19. Januar 2004 dem Angeklagten, wobei auch T. und V. anwesend waren, welche neben J. beide das Schreiben ebenfalls mitunterzeichnet haben (act. 4.9, S. 6; act. 4.17, S. 2; act. 4.19,

E. 24

S. 2; act. 4.20, S. 2; act. 4.37, S. 9). Nach Angaben von J. hat er A. Z. anlässlich dieser Besprechung erläutert, worum es gehe und was ihm vorgeworfen werde (act. 4.17, S. 2; act. 4.20, S. 2). Die Adhäsionsklägerin sagte aus, dass A. Z. die „Sache“ zunächst abgestritten, dann jedoch zugegeben und die Kündigung unterschrieben habe (act. 4.9, S.7). Allerdings gab sie anlässlich der Konfrontation vom 15. Juni 2005 zu Protokoll, dass sie nicht mehr wisse, wie sich A. Z. zum Vorwurf geäußert habe (act. 4.37, S. 9). J. führte schliesslich aus, A. Z. habe anlässlich der Besprechung vom 19. Januar 2004 geweint und ihn gebeten, seiner Ehefrau nichts zu sagen. Der Angeklagte habe nie bestritten, T. sexuell belästigt zu haben. Er habe die Kündigung unterschrieben, ohne sich gross zu wehren. J. erklärte ausserdem, dass er A. Z. nicht zur Unterzeichnung des Kündigungsschreibens gezwungen habe (act. 4.17, S. 2; act. 4.20, S. 2). Der Angeklagte erklärte jedoch in Abweichung dazu, dass er zur Unterschrift des Kündigungsschreibens von J. sozusagen gezwungen worden sei. Er sei völlig durcheinander gewesen und habe das Schreiben gar nicht richtig gelesen (act. 4.11, S. 3 und 4). Entsprechend habe er den Grund der Kündigung im Moment der Unterzeichnung gar nicht verstanden. Er habe nur an seine Frau gedacht und das Schreiben lediglich deshalb unterschrieben, weil er wegen der Vorwürfe keine Probleme mit seiner Frau haben wollte (vgl. act. 4.19, S. 2). In Übereinstimmung zu den Angaben des Angeklagten bestätigte auch V., dass A. Z. von J. zur Unterschrift gedrängt worden sei (act. 4.35, S. 4). Dabei ist anlässlich der Würdigung der Aussagen entsprechend zu gewichten, dass es sich bei V. um die einzige unabhängige Zeugin der Besprechung vom 19. Januar 2004 handelt. Ebenso zu berücksichtigen bleiben die aufgrund der Nationalität des Angeklagten bestehenden Sprach- und Verständnisprobleme sowie die dramatische Situation, in der sich A. Z. unvermittelt befand, nachdem sein Chef ihm in Anwesenheit zweier weiterer Mitarbeiter ein Kündigungsschreiben vorlegte und ihn mit dem Vorwurf eines Fehlverhaltens dazu aufforderte, dieses zu unterschreiben. Der Angeklagte sah sich völlig unerwartet mit einer fristlosen Kündigung konfrontiert, obschon sich seine Ehefrau noch in Ausbildung befand und die Eheleute deshalb auf das von ihm verdiente Geld angewiesen waren (vgl. act. 4.22, S. 1, 3, 4). Auch wenn J. angegeben hat, dass er A. Z. den Grund der Entlassung erklärt habe, erscheint es nach dem Gesagten somit durchaus nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Angeklagte angesichts dieser Umstände derart unter Druck stand, dass er das ihm vorgelegte Kündigungsschreiben unterzeichnet hat, ohne den Grund dafür richtig zu begreifen. Was die als Kündigungsgrund angegebene sexuelle Belästigung betrifft, nimmt das Kündigungsschreiben im Übrigen nur auf das Zusenden von SMS-Nachrichten mit sexuellem

E. 25

Inhalt Bezug. Von anderen sexuellen Belästigungen oder gar Vergewaltigung, wie sie von T. ebenfalls geltend gemacht werden, ist dagegen nicht die Rede (vgl. act. 4.3). Gerade SMS-Nachrichten, welche die als Kündigungsgrund angegebene sexuelle Belästigung per SMS zu belegen vermöchten, sind aber keine vorhanden. Die Daten der Mobilfunkkarten von A. Z. und T. für die Monate November 2003 bis Februar 2004 wurden von den Mobiltelefonbetreibern gelöscht (vgl. Polizeirapport act. 4.1, S. 5 unten; act. 4.42). Aus den dargelegten Gründen lässt sich daher aus dem am 19. Januar 2004 unterzeichneten Kündigungsschreiben nichts ableiten, was die Vorwürfe der Adhäsionsklägerin dem Angeklagten gegenüber - sei es betreffend sexueller Belästigung oder Vergewaltigung - zu untermauern vermöchte. b) Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass die Depositionen

von T. neben den Unstimmigkeiten betreffend die Tatzeitpunkte und die zeitliche Abfolge zwischen den behaupteten Übergriffen weitere Ungereimtheiten und Widersprüche aufweisen. So stritt die Adhäsionsklägerin anlässlich der Konfrontbefragung vom 29. Juni 2005 entschieden ab, dass sie einen weiteren Mitarbeiter namens H. der sexuellen Belästigung beschuldigt habe und erklärte zudem, dass letzterer sie sicher nie belästigt habe (vgl. act. 4.38, S. 7). Dies, obschon aufgrund der miteinander in Einklang stehenden Angaben von A. Z. (vgl. act. 4.38, S. 7; act. 4.19, S. 3), J. (vgl. act. 4.41, S. 2, 3) und H. selbst (vgl. act. 4.39, S. 2, 3) kein Zweifel darüber besteht, dass sich T. bei ihrem Arbeitgeber über angebliche sexuelle Belästigungen des genannten Mitarbeiters beklagt hat. Weiter machte die Adhäsionsklägerin auch im Hinblick auf ihre sexuellen Kontakte widersprüchliche, ja sogar falsche Angaben. So gab sie anlässlich der am 6. Februar 2004, also einen Tag vor Erstattung der Strafanzeige im Frauenspital Fontana durchgeführten Untersuchung an, dass sie zuletzt als 20-jährige mit einem Freund zirka ein Jahr lang regelmässigen Sexualverkehr gehabt habe. Seitdem sei sie keine sexuelle Beziehung mehr eingegangen (vgl. act. 3.5, S. 2). Diese Angaben stehen aber im Widerspruch zu ihren eigenen Äusserungen anlässlich der untersuchungsrichterlichen Konfrontbefragung vom 29. Juni 2005, wonach sie in der Zeit, in der A. Z. noch in der Trattoria arbeitete, sexuellen Kontakt mit einem gewissen B. aus S. gehabt hat (vgl. act. 4.38, S. 7). Neben diesen Widersprüchen fällt sodann auch die Aussage der Adhäsionsklägerin auf, wonach es im März 2004, das heisst also nur kurze Zeit, nachdem die Vergewaltigung stattgefunden haben soll, zum Geschlechtsverkehr mit einem Iraker namens O. gekommen ist (vgl. act. 4.38, S. 7). Dass die Adhäsionsklägerin tatsächlich im angegebenen Zeitraum sexuellen Kontakt gehabt hat, wird durch die Angaben im Bericht von C. vom 5. Mai 2005 bestätigt, wonach T. am 30. Dezember 2004 ein Kind zur Welt gebracht hat, welches aus einer Beziehung mit einem inzwischen

E. 26

ausgereisten Iraker hervorgegangen sei (vgl. act. 17.2). Ausgehend vom Geburts termin lässt sich errechnen, dass das Kind in der Zeit um Ende März 2004, das bedeutet mithin nur etwa zwei Monate nach der angeblichen Vergewaltigung beziehungsweise noch während des anlaufenden Untersuchungsverfahrens gezeugt worden sein muss. Zwar kann allein daraus nicht darauf geschlossen werden, dass die Vorwürfe der Adhäsionsklägerin gegenüber dem Angeklagten unzutreffend sind. Dieser Umstand vermag jedoch ebenso wie die widersprüchlichen Angaben zu den Anschuldigungen gegenüber H. und den sexuellen Kontakten der Adhäsionsklägerin zumindest nichts dazu beizutragen, was die aufgrund der zeitlichen Widersprüche bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von T. relativieren könnte. Dasselbe gilt denn auch für das Ergebnis der Mobilfunkkartenauswertung der Adhäsionsklägerin vom 13. Februar 2004, welches ein doch eher fragwürdiges Bild über deren Beziehungsnetz hinterlässt. Daraus geht nämlich hervor, dass T. innert kurzer Zeit von verschiedenen Personen SMS-Nachrichten erhalten hat, welche eindeutig sexuellen Inhalts sind (vgl. act. 4.4). c) Die Adhäsionsklägerin ist zwar während des gesamten Verfahrens stets übereinstimmend bei ihrer Behauptung geblieben, dass sie vom Angeklagten vergewaltigt und mehrfach sexuell belästigt worden sei. Entsprechend hat sie auch den Vorgang der angeblichen Vergewaltigung beziehungsweise die Vorfälle der behaupteten sexuellen Belästigung im Wesentlichen durchwegs gleich geschildert. Zumindest was den Ablauf der Übergriffe anbelangt, kann mithin den Aussagen der Adhäsionsklägerin die von ihrem Rechtsvertreter geltende Aussagekontinuität nicht abgesprochen werden. Nichtsdestotrotz bleibt jedoch

festzustellen, dass ihre Schilderungen zum eigentlichen Tatgeschehen wenig Details enthalten. Wirklich detailreiche Angaben machte T. letztlich nur was die Beschreibung des Tatorts anbelangt. So schilderte sie, dass die Vergewaltigung in ihrer Wohnung im Schlafzimmer passiert sei, wobei sie angab, wo die Wohnung innerhalb des Gebäudes liegt, wie man über die Treppe dorthin gelangt beziehungsweise wie diese Treppe verläuft und welche Distanzen bis zur Wohnung zurückzulegen sind (vgl. act. 4.9, S. 2; act. 4.37, S. 10). Die Adhäsionsklägerin fertigte dazu sogar eine Grundrisssskizze mit der Treppe zur Wohnung und den verschiedenen Räumlichkeiten in der Trattoria Y. an (vgl. act. 4.10). Der Einbau der Handlung in einen bestimmten, detailliert geschilderten Tatort vermag hier jedoch kein Indiz für das reale Erleben von T. darzustellen, zumal er ihr tägliches Arbeits- und Wohnumfeld betrifft, welches sie kennt und somit ohnehin gut beschreiben kann (vgl. BGE 129 I 49, S. 61 E. 6.3). Im Übrigen beschränkt sich ihre Darstellung des eigentlichen Tatvorgangs hauptsächlich darauf, dass A. Z. ihr den Schlüssel weggenommen, sie an der Hand gepackt und über

E. 27

die Treppe hoch in die Wohnung gezerrt habe. Dort habe er sie auf das Bett geworfen, ihr die Hose/Kleidung heruntergezogen und sei anschliessend in sie eingedrungen, während er sie festgehalten habe. Als es vorbei gewesen sei, hätten sie sich beide wieder angezogen und seien nacheinander ins Restaurant zurückgekehrt (act. 4.9, S. 1, 2, 3; act. 4.37, S. 6, 10, 11). Immerhin gab T. in diesem Zusammenhang an, dass die eigentliche Vergewaltigung zwei Minuten gedauert habe (vgl. act. 4.9, S. 3; act. 4.37, S. 11). Ebenso schilderte sie, welche Kleider sie beziehungsweise A. Z. angehabt habe (vgl. act. 4.9, S. 2, 3; act. 4.37, S. 10 unten). Abgesehen von der Beschreibung der Kleidung und einer Angabe über die Dauer des Vorfalls finden sich jedoch, jedenfalls was den Vorgang der Vergewaltigung als solchen betrifft, kaum Details in den Ausführungen der Adhäsionsklägerin. Der beschriebene Vorfall verläuft im Wesentlichen gradlinig. Inhaltliche Besonderheiten oder Verschachtelungen fehlen weitgehend. Schilderungen eigenpsychischer Vorgänge wie beispielsweise die Beschreibung der während des Geschehens erlebten Gefühle bleiben sogar gänzlich aus. Enthält aber die Beschreibung des Tatvorgangs und der äusseren Umstände nur wenig Einzelheiten, so sind zwangsläufig auch keine grossen Widersprüche in der Schilderung möglich. Entgegen dem Einwand von Rechtsanwalt Suenderhauf vermag daher die festgestellte Kontinuität in der Darstellung des Tathergangs die aufgezeigten erheblichen Widersprüche in den Aussagen betreffend Datierung und Reihenfolge der behaupteten Taten nicht zu entkräften. In diesem Zusammenhang erscheint zudem wesentlich, dass sich der Detaillierungsgrad der vorliegend zu beurteilenden Schilderungen insbesondere auch im Vergleich mit den Aussagen von T. anlässlich der im Kanton N. angestrebten Verfahren wegen Vergewaltigung im Kindes- und Jugendalter als niedrig erweist. Im Gegensatz zu den Schilderungen der Adhäsionsklägerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens enthalten jene nämlich detaillierte Beschreibungen hinsichtlich verschiedener wesentlicher Punkte und äusserer Umstände wie beispielsweise Standort und Aussehen des Tatfahrzeugs, dessen Schliessmechanismus und die abklappbaren Rücksitze, das Wetter zum Tatzeitpunkt etc. (vgl. Vorakten Doss. D, Einvernahme act. 1, S. 1, 7, 10; Einvernahme act. 5, S. 1; Einvernahme act. 6, S. 3; Doss E. Konfronteinvernahme act. 2, S. 4, 5, 7-11). Ebenso werden darin erlebte Gefühle wiedergegeben (vgl. Vorakten Doss. D, Einvernahme act. 5, S. 3; Einvernahme act. 1, S. 4, 8, 10, 11). Dies, obwohl die geschilderten Vorkommnisse zum Zeitpunkt der Depositionen mehrere Jahre und damit viel länger

zurücklagen, als die Vorfälle, welche die Adhäsionsklägerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens dem Angeklagten zur Last legt. Vermochte aber die Adhäsionsklägerin in den Ver-

E. 28

fahren in N. trotz der in ihrer Kinder- und Jugendzeit erlittenen Traumatisierungen Jahre zurückliegende Vorfälle und emotionale Erlebnisse mit derart hohem Detail- lierungsgrad zu schildern, so lässt sich die fehlende Detaildichte und der Mangel an Gefühlsbeschreibungen betreffend die hier interessierenden, nur kurze Zeit zurück- liegenden angeblichen Tathandlungen nicht mit dem Hinweis auf die früheren trau- matischen Erlebnisse und allenfalls darin gründende Dissoziationsprozesse er- klären. Was die genannten Verfahren im Kanton N. anbelangt, bleibt zu erwähnen, dass T. die zugrunde liegenden Anzeigen am 9./12. Februar 2004 (vgl. Vorakten Anklageschrift, S. 2 Ziff. I; Doss. S1, act. 1, S. 2, act. 3; act. 6.8; act. 6.11) und somit praktisch gleichzeitig mit der Anzeige wegen Vergewaltigung gegen A. Z. vom 7. Februar 2004 erstattet hat. Die dargelegte zeitliche Konnexität könnte somit durchaus darauf hinweisen, dass die Verzeigungen im Kanton N. - wie von der Ad- häsionsklägerin behauptet (vgl. act. 6.14, S. 8) - durch die angeblichen Vorfälle in U. ausgelöst worden sind (vgl. Vorakten Anklageschrift, S. 8, Ziff. II. B. 7. sowie Doss. E, Konfronteinvornahme act. 2, S. 16), was für die Richtigkeit der Aussagen von T. sprechen würde. Dieser Umstand wird allerdings durch die Aussagen von F., einer Nachbarin aus der Kinderzeit von T., relativiert (act. 5.3). Danach ist nämlich der Auslöser für die Anzeigen im Kanton N. gemäss Angaben der Adhäsionskläge- rin F. gegenüber ein ganz anderer gewesen. So habe T. ihr gegenüber dargelegt, dass sie ihrem leiblichen Vater, einem Jugoslawen, anlässlich eines Besuchs zei- gen wollte, wo sie aufgewachsen sei. Daraufhin habe ihr Stiefvater, K., sie am Abend angerufen und gedroht, dass er alle erschossen werde, wenn sie mit diesem „Sau-Jugo“ nochmals vorbei komme. Dies sei - wie T. ihr schliesslich erklärte - der Grund dafür, dass „jetzt einfach alles einmal auf den Tisch musste“. Den Vorfall in U. erwähnte T. ihr gegenüber - wie aus den Angaben von F. weiter hervorgeht - dagegen nur beiläufig (vgl. act. 5.3, S. 3, 4). d) Im Weiteren bleibt Rechtsanwalt Suenderhauf zwar insoweit bei- zupflichten, als die Motive für eine Falschaussage von T. im Dunkeln liegen. Jeden- falls vermag die Behauptung des Verteidigers, wonach die Adhäsionsklägerin den Angeklagten loswerden wollte und entsprechend einen Grund für die fristlose Ent- lassung benötigt habe, nicht zu überzeugen. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte sie ihr Ziel nämlich bereits mit der sofortigen Freistellung wegen sexueller Belästi- gung am 19. Januar 2004 erreicht. Der Vorwurf der Vergewaltigung wurde aber sei- tens der Adhäsionsklägerin erst im Nachhinein erhoben (vgl. act. 4.9, S. 5, 6; act. 4.17, S. 2; act. 4.20, S. 2 unten; act. 4.37, S. 7, 8; act. 4.41, S. 5, 6). In diesem

E. 29

Zusammenhang bleibt jedoch klarzustellen, dass das Gericht keine Motivforschung zu betreiben hat. Es hat lediglich zu prüfen, ob es in Gesamtwürdigung der vorlie- genden Beweismittel die Überzeugung zu erlangen vermag, dass sich der von der Adhäsionsklägerin geschilderte und zur Anklage gebrachte Sachverhalt verwirklicht hat. Eine solche Überzeugung kann jedoch im vorliegenden Fall nicht gewonnen werden. Nach dem Gesagten wird nämlich deutlich, dass den widersprüchlichen Aussagen von T. hinsichtlich der Ereignisse gemäss Anklageschrift weder andere Depositionen noch andere Beweismittel gegenüber stehen, welche die festgestell- ten Widersprüche in erheblichem

Masse zu relativieren, geschweige denn zu beseitigen vermöchten. Die dargelegten Widersprüche in den Aussagen der Adhäsionsklägerin erweisen sich somit als derart erheblich, dass die Strafkammer des Kantonsgerichts sowohl in Bezug auf den Vorwurf der Vergewaltigung als auch jenen der mehrfachen sexuellen Belästigung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an der Richtigkeit der gegenüber dem Angeklagten erhobenen Vorwürfe hat. Dies um so mehr, als letztlich auch die Aussagen und das Verhalten von A. Z. gegen die Verwirklichung der zur Anklage gebrachten Vorwürfe sprechen. So ist der Angeklagte stets dabei geblieben, dass er T. weder sexuell belästigt noch vergewaltigt habe (vgl. act. 4.11, S. 2, 3, 4; act. 4.19, S. 2; act. 4.37, S. 6, 12; act. 4.38, S. 8). Dabei erscheint wesentlich, dass A. Z., als er mit dem Vorwurf der sexuellen Belästigung mittels SMS konfrontiert wurde, sofort zugegeben hat, die Adhäsionsklägerin einmal per SMS angefragt zu haben, ob sie Lust hätte, etwas mit ihm zu trinken (vgl. act. 4.19, S. 2; act. 4.11; act. 4.37, S. 5, 6). Dies obschon alle Nachrichten gelöscht waren (vgl. act. 4.1, S. 5; act. 4.42) und er somit jeglichen SMS-Kontakt mit der Adhäsionsklägerin hätte abstreiten können, um jedweden Verdacht von sich zu lenken. Dies hat er jedoch nicht getan, was für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen und entsprechend gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe von T. spricht. Im selben Sinne ist auch der Umstand zu würdigen, dass A. Z. umgehend in die Schweiz zurückkehrte, als er im Urlaub in S. von seiner Frau telefonisch über den Vorwurf der Vergewaltigung in Kenntnis gesetzt wurde. Laut Angaben von B. Z. A. Z. hat sie dem Angeklagten anlässlich dieses Telefongesprächs dargelegt, dass die Konsequenzen für sie klar seien und er nicht zurückzukehren brauche, falls der Vorwurf der Vergewaltigung zutreffen würde. Sie habe ihm auch zu verstehen gegeben, dass er mit einem Strafverfahren rechnen müsse (vgl. act. 4.22, S. 3). Unter diesen Umständen wäre A. Z. wohl kaum zurückgekehrt, wenn er die Tat begangen hätte, um so mehr als er aufgrund seines Auslandsaufenthalts ohne weiteres Gelegenheit gehabt hätte, sich dem drohenden Strafverfahren zu entziehen. Für den Angeklagten spricht im Übrigen ebenfalls, dass sämtliche anderen Mitarbeiter

E. 30

aus der Trattoria Y. bezüglich der von T. gegen A. Z. zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nie selber etwas festgestellt haben. Keiner, einschliesslich des Arbeitgebers J., hat je gesehen, dass A. Z. T. sexuell belästigt hat (vgl. act. 4.17, S. 2; act. 4.20, S. 3; act. 4.21, S. 2, 3; act. 4.31; act. 4.35, S. 5; act. 4.39, S. 2; act. 4.40, S. 2, 3). 5. In Gesamtwürdigung der Aussagen von T. und der übrigen Aussagen und Beweismittel bleiben somit erhebliche und nicht überwindbare Zweifel, dass A. Z. die ihm seitens der Adhäsionsklägerin und der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Tathandlungen begangen hat. Es fehlt demnach am rechtsgenügenden Nachweis der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten (vgl. oben E. 1, S. 6 mit Hinweisen), weshalb A. Z. vom Vorwurf der Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 Abs. 2 StGB freisprechen ist. 6. Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist die Adhäsionsklage von T. auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 9 Abs. 1 OHG e contrario; Art. 131 Abs. 6 StPO; Peter Gomm / Peter Stein / Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, S. 152; Willy Padrutt, a.a.O., S. 332; PKG 1986 Nr. 32 S. 118 f.). Bei dieser Sachlage entfällt auch jegliche Verpflichtung von A. Z., der Adhäsionsklägerin für ihre Umtriebe eine aussergerichtliche Entschädigung zu bezahlen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten der Untersuchung und des Gerichtes sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung zu Lasten des Kantons Graubünden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.